

Westberlin her, bei uns eingeschleust werden, dauert unvermindert an. Das ist aus den großen und anderen Prozessen hinlänglich bekannt.

Bezeichnend ist indessen für unsere Entwicklung, daß die Kriminalität in unserer Republik im Gegensatz zur Bundesrepublik, wo sie jedes Jahr steil auf steigt, seit Jahren eine ständig absinkende Tendenz auf weist und daß bei Staatsverbrechen die Beteiligung sowohl der Jugend als auch der Arbeiter von Jahr zu Jahr geringer wird. Erwähnenswert sind weiter die Tatsachen, daß im Jahre 1955 die Zahl der Körperverletzungen gegenüber 1954 um fast die Hälfte zurückgegangen ist und daß eine Steigerung von Kapitalverbrechen bei uns nicht eingetreten ist.

Es gibt bei uns in der Verbrechensbekämpfung noch Mängel, erhebliche Mängel, die beschleunigt überwunden werden müssen. Unser sozialistisches Gesetz schreibt strikte Fristen vor, innerhalb deren ein Ermittlungsverfahren beendet und der Angeklagte dem Gericht übergeben werden muß. Diese Fristen werden nicht immer eingehalten. Aufgabe der Staatsanwälte ist es, als Aufsichtsorgan über die Untersuchungsbehörden auf die strikte Einhaltung dieser gesetzten Fristen zu achten. Aufgabe des Generalstaatsanwalts ist es, die Staatsanwälte zur Einhaltung der für sie geltenden Fristen zu bringen und unbegründete Fristverlängerungen zu unterbinden.

Was die Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen angeht — Genosse Grotewohl hat mit Recht hier eine Reihe unberechtigter Verhaftungen im Bezirk Neubrandenburg gerügt —, so muß sich in immer stärkerem Maße das Prinzip durchsetzen, erst zu ermitteln und auf Grund des Ermittlungsergebnisses und nur bei exakter Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Verhaftung vorzunehmen.

Die Aufsichts- und Leitungstätigkeit des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen muß verbessert werden. Insbesondere muß durch eine bessere Zusammenarbeit der zur Verbrechensbekämpfung berufenen Organe — Volkspolizei, Staatssicherheit, Staatsanwaltschaft — erreicht werden, daß einerseits keine unbegründeten Festnahmen mehr Vorkommen und daß andererseits keine Lücken entstehen, durch die der Rechtsbrecher entweichen könnte. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung eines Strafverfahrens und insbesondere für die Anordnung der Verhaftung eines Menschen liegt ausschließlich bei dem zuständigen Staatsanwalt und dem zuständigen Richter. Alle Versuche, auf solche Entscheidungen des Staatsanwalts und des Richters Einfluß zu nehmen, müssen mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden, von welcher Stelle solche Versuche auch ausgehen mögen.

Es muß seitens der Parteiorgane an Stelle der heute noch anzutreffenden Versuche des Administrierens gegenüber den Staatsorganen eine ständige, planmäßige ideologische Erziehung der Parteiorganisationen der Staatsanwaltschaft treten, die die Genossen Staatsanwälte befähigt, ihre Arbeit auf der Höhe der Prinzipien unserer Partei kämpferisch durchzuführen.

Die Rolle des Staatsanwalts als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit setzt sich auch außerhalb der Verbrechensbekämpfung in zunehmendem Maße durch, wenn auch dieses Durchsetzen noch längst nicht in dem erforderlichen Tempo und in dem Maße geschieht, wie es notwendig wäre. Der Staatsanwalt hat die Rechte unseres Staates und seiner Bürger zu schützen. Überall, wo die Möglichkeit einer fehlerhaften Anwendung unserer Gesetze auftaucht, muß er eingreifen. Er beteiligt sich durch Einreichung von Schriftsätzen und durch mündliche Darlegungen über die jeweiligen gesellschaftlichen Zusammenhänge an zahlreichen Zivilstreitigkeiten, insbesondere dann, wenn gesellschaftliches Eigentum im Prozeß eine Rolle spielt. Im Jahre 1955 hat die Staatsanwaltschaft an mehr als 25 000 solcher Zivilprozesse teilgenommen.

So hat der Junker Graf von Hohental, der auf Grund eines sächsischen Gesetzes aus dem Jahre 1949 enteignet und abgefunden worden war, gegen die Stadt Leipzig auf Nachzahlung einer weiteren Abfindung in Höhe von 750 000 DM geklagt. Die Staatsanwaltschaft hat dafür gesorgt, daß der Rat des Bezirks die Feststellung traf, daß die entschädigungslose Enteignung des Junkers schon auf Grund der Bodenreformgesetzgebung stattgefunden hatte. Die Klage des Herrn

Grafen wurde abgewiesen. Andererseits hat der Staatsanwalt im Bezirk Rostock in einem Falle, in dem ein Bürger sein Grundstück an die Universität Rostock gegen Zahlung einer lebenslänglichen Rente von monatlich 85 DM verkauft hatte und in dem die Universität hinter vorgeschützten, nicht stichhaltigen Argumenten sich weigerte, diese Rente weiterzuzahlen, durch sein Einschalten dazu beigetragen, daß dem Bürger sein volles Recht zuteil wurde.

Besonderes Augenmerk legen die Staatsanwälte auch auf die Arbeitsrechtstreitigkeiten, da hier die Interessen der Werktätigen am unmittelbarsten berührt werden. Die Staatsanwälte sind angewiesen, regelmäßig die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu überprüfen, bei Arbeitsgerichtsverhandlungen mitzuwirken, an den Sitzungen der Konfliktkommissionen in Schwerpunktbetrieben teilzunehmen und die Entscheidungen der Beschwerdekommmissionen der SVK einer Nachprüfung zu unterziehen.

Was die Konfliktkommissionen angeht, so haben die Staatsanwälte erhebliche Mängel festgestellt. Die Zusammensetzung der Konfliktkommissionen entspricht noch immer nicht überall den gesetzlichen Bestimmungen. Vielerorts, vor allem im gesellschaftlichen Handel, befinden sich die Konfliktkommissionen im Schlepptau der Betriebsleitungen. Zahlreich sind noch immer die Fälle, in denen der Staatsanwalt eingreifen muß, weil bei Kündigungen von Werktätigen die gesetzlichen Bestimmungen einfach nicht beachtet werden. So waren in der volkseigenen Brauerei Schultheiss in Berlin im Jahr 1954 von 147 fristlosen Kündigungen nicht weniger als 135 unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen ergangen — ein Zustand, der sich im Jahre 1955 durch das Eingreifen der Staatsanwaltschaft wesentlich verbessert hat.

Die Vertretung der Rechte der Werktätigen durch den FDGB in Arbeitsrechtstreitigkeiten leidet, wie die Staatsanwälte immer wieder feststellen müssen, an schweren Mängeln. Die vom FDGB in die Arbeitsgerichtstermine entsandten Vertreter der Werktätigen sind auf die Arbeitsrechtstreitigkeiten mangelhaft vorbereitet und entbehren oft der notwendigen Rechtskenntnisse.

Ein besonderes Mittel zur Herstellung einer festen Verbindung zu den Werktätigen und damit zur weiteren Festigung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit ist die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Diese Aufgabe wird von unseren Funktionären in Wirtschaft und Verwaltung und auch von unserer Presse noch stark unterschätzt. Auch die Staatsanwälte selbst sind noch nicht frei von dieser Unterschätzung. Deshalb ist ein vollkommener Durchbruch auf diesem Gebiet noch immer nicht erzielt. Genosse Grotewohl hat mit Recht hier eine Kritik geübt. Immerhin hat es im Jahre 1955 21113 Überprüfungen von Beschlüssen der örtlichen Organe gegeben, 20 321 Beschwerden der Werktätigen an die Staatsanwaltschaft, 8280 Hinweise und Einsprüche, durch die der Staatsanwalt die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit forderte. Es gibt eine große Anzahl von Beispielen erfolgreicher Aufsichtstätigkeit trotz der Mängel dieser Tätigkeit im allgemeinen.

Die Nachprüfung von Beschlüssen der Räte der Gemeinden, der Kreise und Bezirke durch die Staatsanwälte hat zu einem erheblichen Umfang festgestellter Gesetzesverletzungen geführt. Da gibt es in der Gemeinde Jerichow im Kreise Genthin die völlig ungesetzliche Androhung, daß jeder, der sich bei der Kartoffelernte nicht ausreichend beteiligt, „nach der Wirtschaftsstrafverordnung bestraft“ werde. Da gibt es im Kreise Querfurt in fast allen Gemeinden Gebührenordnungen, die auf Empfehlung des Rates des Kreises beschlossen wurden und in denen für Schlachtscheine und für Aufkaufbescheinigungen Gebühren in Höhe von 20 bis 50 Pfg. vorgeschrieben werden. Es gibt einen Beschluß des Rates des Kreises Lützen, wonach in der dortigen LPG eine Arbeitseinheit mit 7 DM zu berechnen sei und davon 90 Prozent zur Auszahlung gelangen sollten.

Es werden Beschlüsse gefaßt — Genosse Grotewohl wies bereits darauf hin —, obwohl weniger als die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend sind, und es gibt Gemeinden, in denen monatelang keine Gemeindevertretersitzungen stattfinden. In zahlreichen Fällen dieser Art sind die Staatsanwälte mit Erfolg eingeschritten.